

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 10/2008

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Itzehoe für den Bereich Innenstadt (Spielhallensatzung)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 im Bereich Innenstadt (Spielhallensatzung) gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des genannten Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Hintergrund ist die Verlagerung einer Spielhalle in Itzehoe von der Breiten Str. 9 – 11 in den Bereich der Breiten Straße 23 - 29.

Durch die Änderung der Position „Geltungsbereich“ Nr. 3 (Verlagerung von Spielhallen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO) wird die Verlagerung innerhalb eines Umkreises von 100 Metern vom Ursprungsstandort möglich.

Der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Spielhallensatzung der Stadt Itzehoe „Innenstadt“ sowie einer Planzeichnung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **10.03.2008** bis zum **11.04.2008** im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Fr. 08.30 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Itzehoe, 26.02.2008

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Itzehoe über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Innenstadt“

mit den Straßenzügen Feldschmiede, Hinterm Klosterhof, St. Jürgenstraße, Holzkamp, Kleine Paaschburg mit Gänsemarkt, Berliner Platz, Breite Straße, Kirchenstraße, Oelmühlengang, Bekstraße einschließlich Störgang und Teilen der Straßenzüge Poststraße, Gartenstraße, Feldschmiedekamp, Sandkuhle, Hinterm Sandberg, Sandberg, Coriansberg, Heinrichstraße, Hohe Straße, Große Paaschburg, Breitenburger Straße, Brookstraße, Stiftstraße und Bahnhofstraße

Aufgrund § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, bestehend aus einer textlichen Fassung, erlassen:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 - "Innenstadt" - ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt und umfasst die Grundstücke an den Straßenzügen Feldschmiede, Hinterm Klosterhof, St. Jürgenstraße, Holzkamp, Kleine Paaschburg mit Gänsemarkt, Berliner Platz, Breite Straße, Kirchenstraße, Oelmühlengang, Bekstraße einschl. Störgang sowie die Grundstücke an Teilen der Straßenzüge Poststraße, Gartenstraße, Feldschmiedekamp, Sandkuhle, Hinterm Sandberg, Sandberg, Coriansberg, Heinrichstraße, Hohe Straße, Große Paaschburg, Breitenburger Straße, Brookstraße, Stiftstraße und Bahnhofstraße.

Ausgenommen sind der Bereich Klosterhof mit Laurentii-Kirche, der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 (Hohe Straße) sowie die Kaiser-Karl- und Klosterhof-Schule.

2. Festsetzung über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 2 a des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.93)

In dem als Anlage dargestellten Bereich sind Vergnügungsstätten

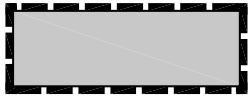
- im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, d. h. Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie
- im Sinne des § 33 a der Gewerbeordnung, d. h. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,

unzulässig.

3. Verlagerung von Spielhallen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5, 6 und 9 Bau-NVO

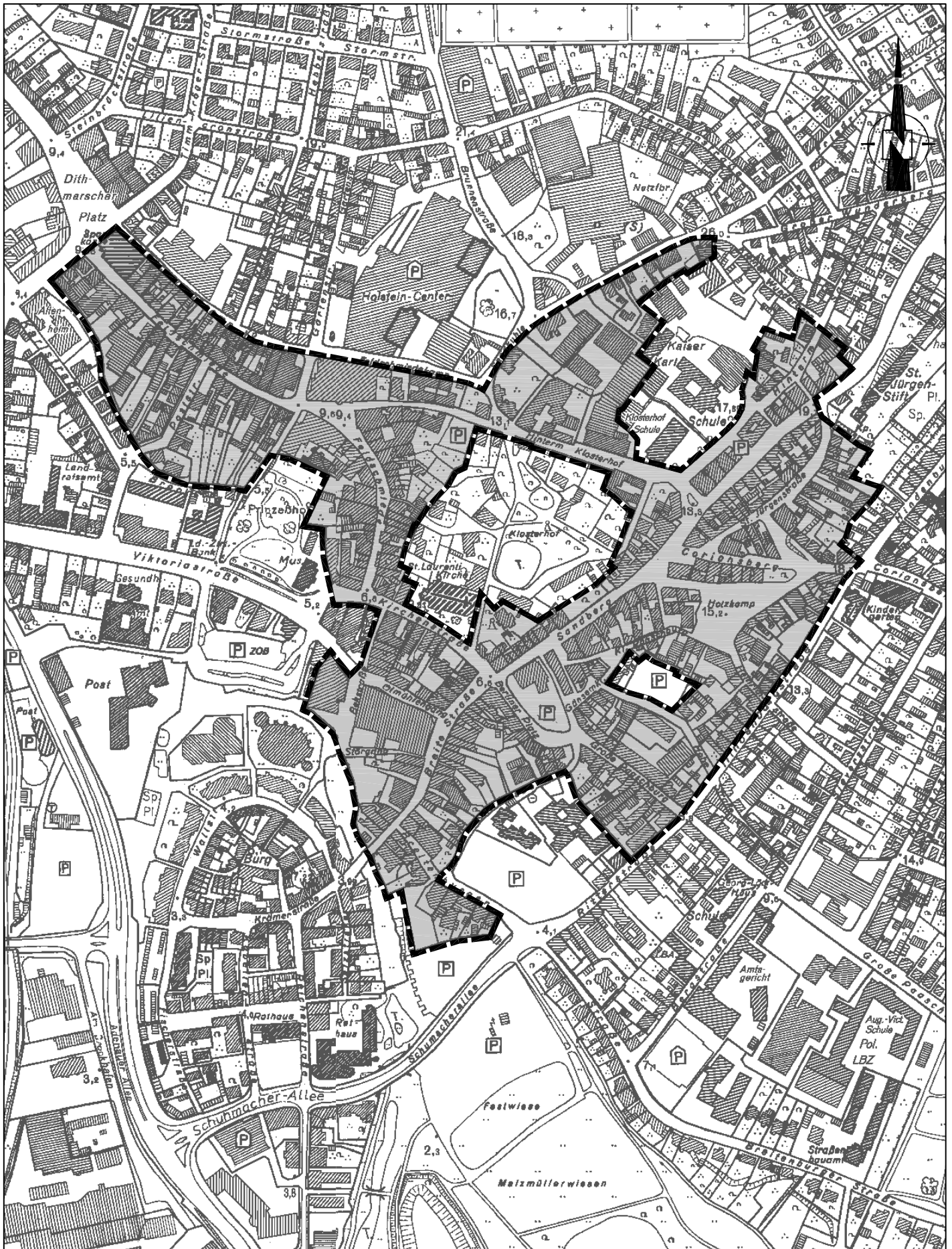
Bestehende Spielhallen können innerhalb eines Umkreises von 100 m vom Ursprungsstandort aus gemessen verlagert werden. Der Betrieb darf sich nicht vergrößern.

Anlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87



Räumlicher Geltungsbereich

M. 1:5000



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 19.02.2008. Dabei wurde beschlossen, das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anzuwenden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Hinweis in der „Norddeutschen Rundschau“ am erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Der Bauausschuss hat am 19.02.2008 den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen, die Begründung gebilligt und beides zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, bestehend aus einer textlichen Fassung, sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: Montags bis mittwochs von 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte ab im Internet unter www.itzehoe.de. In der „Norddeutschen Rundschau“ wurde am auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Die Durchführung der unter Nr. 1 bis 4 genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Itzehoe, den

Blaschke
Bürgermeister

5. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer textlichen Fassung wurde am von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom gebilligt.

Die Durchführung der unter Nr. 5 bis 6 genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Itzehoe, den

Blaschke
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus einer textlichen Fassung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den

Blaschke
Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich im Internet unter www.itzehoe.de bekanntgemacht worden. In der „Norddeutschen Rundschau wurde am auf die Bekanntmachung hingewiesen. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Itzehoe, den

Blaschke
Bürgermeister